seiner Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Käufer — mehr erzeugt hat, als der ihm für das laufende Wirtschaftsjahr zugeteilten individuellen Referenzmenge entspricht. Diese Aufteilungsweise gestattet es, den Grundsatz der freien Wahl des Geschäftspartners, der sich aus der vom Gemeinschaftsrecht als Teil seiner allgemeinen Grundsätze gewährleisteten freien Berufsausübung ergibt, in Einklang mit der Ausgleichsregel zu bringen, nach der im Rahmen der Formel B ein Ausgleich nur unter Erzeugern möglich ist, die dem gleichen Käufer angeschlossen sind.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-307/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Die anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften*

a) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 10) wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren eine „zusätzliche Abgabe" auf gelieferte Milchmengen eingeführt, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschritten. Die Regelung über die zusätzliche Abgabe wird nach einer der folgenden Formeln durchgeführt:

— Nach der Formel A (Erzeugerformel) zahlen die Milcherzeuger die Abgabe für die an einen Käufer gelieferten Milchmengen, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

— Nach der Formel B (Käuferformel) zahlen die Käufer von Milch die Abgabe für die von Erzeugern gelieferten Mengen, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

b) Die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe sind in der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) festgelegt.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 857/84 bestimmt die in der Grundverordnung Nr. 856/84 genannte Referenzmenge, d. h. die von der zusätzlichen Abgabe befreite Menge. Diese entspricht grundsätzlich der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert (Formel A) oder von einem Käufer im gleichen Jahr gekauft (Formel B) wurde, zuzüglich 1 %. Nach Artikel 2

* Verfahrenssprache: Französisch.

Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge in ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten oder gekauften Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die Garantiemenge nicht überschritten wird. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 3, 3a, 4 und 4a der genannten Verordnung in der geänderten Fassung bei der Festlegung der Referenzmengen bestimmte besondere Situationen berücksichtigen oder spezifische oder zusätzliche Referenzmengen zuteilen.

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 lautet:

„Tritt im Rahmen der Formel B ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Käufer, so bestimmt sich seine jährliche Referenzmenge wie folgt:

— für die Beendigung des laufenden Zwölfsmonatszeitraums unter Zugrundelegung der Referenzmengen oder eines Teils davon pro rata der noch verbleibenden Zeit,

— für den folgenden Zwölfmonatszeitraum nach den Referenzmengen oder einem Teil davon der Käufer, an deren Stelle er tritt."

c) Die Durchführungsbestimmungen für die Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) erlassen. In Artikel 6 dieser Verordnung heißt es:

„(1) Im Rahmen der Formel B wird die Referenzmenge des Käufers angepaßt, um insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

...

d) die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Fälle der Ablösung, einschließlich des Wechsels von Erzeugern von einem Käufer auf einen anderen."

2. *Die Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften*

Zur Durchführung der Regelung über die zusätzliche Abgabe für Milch wurden im Großherzogtum Luxemburg folgende Gesetze und Verordnungen erlassen:

— Großherzogliche Verordnung zur Durchführung der Regelung über die zusätzliche Abgabe für Milch im Großherzogtum Luxemburg vom 7. Juli 1987, geändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1987;

— Gesetz über die Anwendbarkeit der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Juli 1987 auf die Milchwirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr 1987/88 vom 27. August 1987;

— Großherzogliche Verordnung über bestimmte ergänzende Durchführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1987.

In der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Juli 1987 wurde die Formel B (Käuferformel) gewählt.

3. *Der Ausgangsrechtsstreit*

Im Ausgangsverfahren geht es um die Berechnung der von der Molkerei auf einen Milcherzeuger überwälzten zusätzlichen Abgabe für einen Zwölfsmonatszeitraum, in dessen Verlauf sich der Erzeuger von seinem früheren Käufer trennte und sich einem anderen Käufer anschloß.

Herr Victor Hendel, Landwirt im Großherzogtum Luxemburg, lieferte die in seinem Betrieb erzeugte Milch bis zum 31. Dezember 1985 an die landwirtschaftliche Vereinigung Luxlait, deren Mitglied er seinerzeit war. Am 1. Januar 1986 trennte er sich von Luxlait und schloß sich der Molkerei Procola an, an die er seine Erzeugung von da an lieferte.

Am 30. Januar 1990 erhob Luxlait beim Tribunal de paix Luxemburg gegen Herrn Hendel Klage auf Zahlung von 17 977 LFR, die letzterer wegen seiner Liefermengenüberschreitung im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1985 als zusätzliche Abgabe schulde.

Herr Hendel bestreitet die Höhe der von Luxlait geforderten zusätzlichen Abgabe. Er ist der Ansicht, seine Überschreitung der Liefermengen bei Luxlait während der ersten neun Monate des Wirtschaftsjahres 1985/86 sei durch seine Minderlieferung bei Procola während der verbleibenden Zeit, d. h. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1986, ausgeglichen.

Da die zu treffende Entscheidung nach Auffassung des Tribunal de paix Luxemburg von der Auslegung des Gemeinschaftsrechts abhängt, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sehen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Milchquoten, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, im Rahmen der Formel B vor, daß ein Erzeuger, wenn er im Laufe eines Milchwirtschaftsjahrs von einem Käufer zu einem anderen überwechselt, in diesem Fall über zwei voneinander unabhängige Quoten, die einzuhalten sind, verfügt und zwei Geldbußen zu zahlen hat, ohne daß eine Mengenüberschreitung bei der Belieferung des einen Käufers durch eine Minderlieferung an den anderen Käufer ausgeglichen werden kann, so daß nur dann eine Geldbuße anfällt, wenn die gesamte dem Erzeuger zugeteilte Quote, unabhängig von deren Aufteilung zwischen den beiden Käufern, überschritten wird?

4. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Das Vorlageurteil ist am 29. November 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben der Beklagte des Ausgangsverfahrens, Victor Hendel, vertreten durch Rechtsanwalt Fernand Entringer, Luxemburg, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

vertreten durch die Rechtsberater Dierk Booss und Gérard Rozet als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat am 21. Oktober 1992 gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung beschlossen, die Rechtssache an die Dritte Kammer zu verweisen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Herr *Victor Hendel* führt aus, die aufgeworfene Frage gehe im wesentlichen dahin, welchen Einfluß es auf die Quote eines Erzeugers habe, wenn er während des Milchwirtschaftsjahres den Käufer wechsele.

Liefere ein Erzeuger seine Erzeugung im Verlauf eines Wirtschaftsjahres an verschiedene Käufer, so sei Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 anwendbar. Diese Bestimmung sehe vor, daß die Grundquote des Referenzjahres des betroffenen Erzeugers zwischen den beiden Molkereien aufgeteilt werde.

In der Praxis werde diese Bestimmung so angewendet, als habe der Erzeuger bei Wechsel des Käufers während des Wirtschaftsjahres zwei Quoten einzuhalten, nämlich eine für jeden der betreffenden Zeiträume bei dem jeweiligen Käufer. Diese Praxis sei verfehlt, weil der die Molkerei wechselnde Erzeuger seine Milcherzeugung nicht erhöhe und die ihm für das fragliche Wirtschaftsjahr zugeteilte Quote somit nicht überschreite; eine Bestrafung, wie sie in der Versagung des Ausgleichs liege, sei daher nicht gerechtfertigt.

Das Verbot des Ausgleichs zwischen den beiden Lieferungen beeinträchtige zudem unter Verletzung der allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze das Recht des Erzeugers auf freie Wahl des Käufers (Urteil vom 10. Juli 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-90/90 und C-91/90, Neu, Slg. 1991, I-3617, Randnrn. 13 und 14).

Er schlage deshalb vor, die Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne zu beantworten, daß im Fall des Wechsels des Käufers ein Ausgleich zwischen einer Mindererzeugung und einer Übererzeugung zuzulassen sei.

2. Die *Kommission* trägt vor, wenn ein der Formel B unterworfener Erzeuger einen Wechsel in seiner Zugehörigkeit zu einer Molkerei vornehme, so vermöge dies den allgemeinen Aufbau dieser Formel (nach der zum einen der Käufer die Abgabe schulde und zum anderen die Erzeuger — innerhalb des fraglichen Zwölfmonatszeitraums — individuelle Referenzmengen nutzen könnten, die andere dem gleichen Käufer angeschlossene Erzeuger nicht in Anspruch genommen hätten) nicht in der Weise zu verändern, daß der Erzeuger zum Abgabenschuldner werde und die Abgabe nur für die Milchmengen schulde, die er an einen Käufer geliefert habe und die — innerhalb des fraglichen Zwölfmonatszeitraums — die ihm zugeteilte Referenzmenge überschritten.

Jedoch stelle sich die Frage, wie die individuelle Menge des Erzeugers zu bestimmen sei, die jeder seiner aufeinanderfolgenden Käufer im Verlauf des Zwölfmonatszeitraums, in dem der Erzeuger die Zugehörigkeit gewechselt habe, der Berechnung der ihm möglicherweise zuzurechnenden Abgabe zugrunde zu legen habe. Insoweit sei zu berücksichtigen, daß die Milcherzeugung während eines

Zwölfmonatszeitraums nicht gleichmäßig sei und daß die erheblichen Schwankungen, denen sie — sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch je nach Erzeuger, aber auch hinsichtlich der erzeugten Milchmenge und ihres Fettgehalts — unterliege, von zahlreichen Faktoren (Rasse, Alter und Gesundheitszustand des Viehs, Fütterung, Bewirtschaftung der Herde usw.) abhänge.

Damit die freie Wahl des Geschäftspartners unter annehmbaren Voraussetzungen erfolgen könne, sei wesentlich, daß bei der Aufteilung der Referenzmenge des Erzeugers, der während des Zwölfmonatszeitraums des Milchwirtschaftsjahres die Zugehörigkeit zu einer Molkerei wechsele, unter seinen aufeinanderfolgenden Käufern so weit wie möglich der konkrete Verlauf seiner tatsächlichen Lieferungen berücksichtigt werde. Insoweit könne man daran denken, auf den Lieferungsverlauf des Erzeugers abzustellen, wie er sich aus dem Wirtschaftszeitraum unmittelbar vor dem Zwölfmonatszeitraum des Zugehörigkeitswechsels ergebe.

Da dieser Lösungsvorschlag indessen nur ein einziges Jahr zur Grundlage habe, in dessen Verlauf der Lieferrhythmus des Erzeugers möglicherweise durch verschiedene Ereignisse beeinflußt worden sei, lasse sich gegen ihn einwenden, daß er keine ausreichende Repräsentativität gewährleiste. Dieser Einwand könne aber durch die Berücksichtigung eines Durchschnittsverlaufs ausgeräumt werden, der anhand der Lieferungen in den drei vorangegangenen Wirtschaftszeiträumen ermittelt werde.

Das Recht auf freie Wahl des Geschäftspartners (Urteil Neu, a. a. O.) dürfte daher für den Erzeuger, der während des Zwölfmonatszeitraums des Milchwirtschaftsjahres die Zugehörigkeit wechsele, in angemessener Weise gewährleistet sein, wenn seine Referenzmenge unter seinen aufeinanderfolgenden Käufern anteilig nach der Dauer seiner verschiedenen Zugehörigkeiten im Verlauf des fraglichen Zeitraums aufgeteilt werde, und zwar nach Maßgabe des Durchschnittsverlaufs seiner tatsächlichen Lieferungen während der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre.

Abschließend schlägt die Kommission vor, auf die Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu antworten:

Im Rahmen der Formel B der sogenannten „Milchquotenregelung" des Artikels 5c der Verordnung (EWG) Nr. 857/68 (sic) hat der Erzeuger, der während eines Zwölfmonatszeitraums den Käufer wechselt, an seine aufeinanderfolgenden Käufer die zusätzliche Abgabe zu zahlen, die ihm, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, bei jedem von ihnen zurechenbar ist, ohne daß ein Ausgleich zwischen seinen Lieferungen an die einzelnen Käufer während dieses Zeitraums vorzunehmen wäre. Zu diesem Zweck ist die Referenzmenge zwischen seinen aufeinanderfolgenden Käufern anteilig nach der Dauer seiner jeweiligen Zugehörigkeit zu ihnen im Verlauf des betreffenden Zeitraums aufzuteilen, und zwar nach Maßgabe des Durchschnittsverlaufs seiner tatsächlichen Lieferungen während der drei vorangegangenen Wirtschaftszeiträume.

M. Zuleeg
Berichterstatter